

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 9.

Dienstag den 12. Januar.

1864.

Chronik der Stadt Halle.

Bericht

über die Verhandlungen der Stadtverordneten.

Sitzung am 4. Januar 1864.

1. Unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes der Versammlung, Commerzienrath Jacob, erfolgt in der heutigen ersten ordentlichen Sitzung im neuen Jahre die Einführung der neugewählten Mitglieder der Versammlung und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt in die Hand des Magistrats-Dirigenten.

Aus der hierauf vorgenommenen Wahl des Vorstehers und des Schriftführers, resp. deren Stellvertreter gingen hervor:

Justizrath Gödecke als Vorsteher,

Justizrath Fritsch als Stellvertreter des Vorstehers,

Commerzienrath Jacob als Schriftführer,

Leihbibliothekar Wolff als Stellvertreter des Schriftführers.

In die Commissionen wurden für das laufende Jahr gewählt und zwar:

in die Bau-Commission: die Herren zc. Runge, Scharre, Kühl, Kyriß, Küstner, Stengel;

für die Kammerei-Kassen-Revisionen: Herr zc. Räumann;

für die Spar- und Institute-Kassen-Revisionen: Herr zc. Küstner;

für das Kammerei-Depositarium: die Herren zc. Wolff und Küstner;

für die Eichungsamts-Kassen-Revisionen: Herr zc. Werther;

für die Hospital-Verwaltung: Herr zc. Küstner;

für das Leihamt: die Herren zc. Jacob und Teußer;

für die Verschönerungs-Commission: die Herren zc. Scharre, Kirchner, Dr. Müller und Gruneberg;

für die Armen- und Tageblatt-Kasse: Herr zc. Jenßsch;

für die Arbeits-Anstalt: Herr zc. Richter;

für die Forst-Commission; die Herren zc. Küstner und Kirchner;

für die Sparkasse: die Herren zc. Stengel, Börn, Jenßsch und Küstner;

für die Kreis-Ersatz-Commission, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn zc. Hensel, für 1864 und 1865 Herr zc. Börn;

für die Servis-Commission war eine Neuwahl nicht nöthig;

für die Amortisations-Commission: die Herren zc. Richter und Räumann;

für den Landwehr-Reserve-Fond: die Herren zc. Fritsch und Jenßsch;

für außerordentliche Kassen-Revisionen: Herr zc. Werther;

für die Feuer-Commission: die Herren zc. Küstner, Hildenhagen, Marz;

für die Armen-Direction: die Herren zc. Wolff und Guericke;

für die Reclamations-Commission: die Herren zc. Wolff, Guericke, Anschütz, Luße, Jahn, Trappe.

2. Demnächst erfolgte die Einführung und Verpflichtung des neu gewählten Herrn Stadtrath Jubel durch den Magistrats-Dirigenten.

Unter Vorsitz des Justizrath Gödecke wurde sodann wie folgt weiter verhandelt:

3. Für Herstellung der beiden Fußwege auf der Klausbrücke durch Belegung derselben mit Granitplatten wird der anschlagsmäßige Kostenbetrag von 232 \mathcal{R} . dem Antrage des Magistrats gemäß bewilligt.



4. Für die bis zum 1. April 1864 für je 100 *Rth.* jährlichen Miethszins vermieteten Läden Nr. 3 und 4 im Anbau des rothen Thurmes ist bei deren Ausbietung zur ferneren Vermietung bis 1. April 1870 ein jährlicher Miethsbetrag von 70 *Rth.* für Nr. 3 und von 80 *Rth.* für Nr. 4 geboten worden.

Auf Antrag des Magistrats wird den beiden Bieteren der Zuschlag ertheilt. Gleichzeitig wird derselbe ersucht, in Erwägung ziehen zu lassen, ob nicht möglich sein möchte, eine wesentliche Verbesserung der Läden um den rothen Thurm durchzuführen, um dadurch künftig deren bessere Vermietung herbeizuführen.

Versammlung des Thüringisch-Sächsischen Geschichts- und Alterthums-Vereins.

Die Mitglieder des Thüringisch-Sächsischen Geschichts- und Alterthumsvereins werden hierdurch zu einer Versammlung auf dem Jägerberge **Dienstag** den 12. Januar Abends 8 Uhr ergebenst eingeladen.

Das Präsidium.

Vorträge zum Besten des Frauen-Vereins zur Armen- und Krankenpflege.

Mittwoch den 13. Januar im Saale der Volksschule Vortrag des Herrn Prof. Dr. **Venschlag** „über das Leben Jesu“ von Renan.

Der Anfang ist **pünktlich** um 6 Uhr. Um Störungen für den Vortragenden und die Zuhörer zu vermeiden, werden künftig mit dem Beginn des Vortrags die Saalthüren verschlossen, und es bleibt den zu spät Kommenden nur der über dem Eingang belegene Chor offen.

Billets zu 10 *Sgr.* sind in der Buchhandlung von **Schrödel & Simon** zu haben.

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction
von Dr. **Nasemann**.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das uns zugegangene Verzeichniß der am 11. d. M. ausgelosten und zur Rückzahlung vom 1. Juli 1864 ab gekündigten Schuldverschreibungen

der Staatsanleihen aus den Jahren 1856 und 1859, sowie der bereits früher gekündigten, aber noch nicht zur Realisirung präsentirten Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen liegt in den nächsten vier Wochen in den Localen der Kammerei I. und II., der Instituten-Kasse, der Armen-Kasse, des Leihamts, des Eichungsamts, des Stadt- und Polizei-Secretariats, der Magistrats- und Polizei-Registratur zur Einsicht für die Interessenten aus.

Wegen des Behufs der baaren Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen zu beobachtenden Verfahrens verweisen wir auf die desfallige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11. d. M. im 52. Stück des Amtsblatts.

Halle, den 29. December 1863.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Polizei-Sergeant **Schulz**, dem der Dienst im 4. Polizei-Bezirk übertragen ist, wohnt von jetzt ab **kleine Brauhausgasse Nr. 15**.
Halle, den 8. Januar 1864.

Die Polizei-Verwaltung.

Auf der **städtischen Gasanstalt** werden von heute ab die von besten Englischen und Westphälischen Kohlen gewonnenen **Coaks** für den herabgesetzten Preis von 20 *Sgr.* pro **Tonne = 4 Scheffel** verkauft, und dieselben allen Haushaltungen als ein **billiges und reinliches** Feuerungs-Material empfohlen.

Halle, den 11. Januar 1864.

Die städtische Gasanstalt.

Schröder.

Fuhren-Entreprise.

Die sofortige Anfuhr von 186 Schachtelsteinen aus den Petersberger Brüchen zur Chaussee zwischen **Halle** und **Trotha** soll am **Freitag den 15. Januar c. Morgens 9 Uhr**

im Gasthose „zur goldenen Kugel“ hierselbst öffentlich an den Mindestfordernden verdingungen werden.

Halle, den 9. Januar 1864.

Der Kreis-Baumeister **Wolff**.

Ein schönes neues massives herrschaftliches Wohnhaus, mit Hof, Garten und gutem Trinkwasser versehen, schön gelegen, ist mit 2000 *Rth.* Anzahlung sofort zu verkaufen durch

Beuner, Löpferplan Nr. 2.

A u s z u g

aus dem Reglement für die Bibliothek der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

§. 14. Die Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr, an den 4 anderen Wochentagen von 11 bis 1 Uhr für das gesammte gebildete Publikum geöffnet. Die Beamten sind verpflichtet, in diesen Stunden auf der Bibliothek anwesend zu sein.

Veränderungen in den, zur Benutzung der Bibliothek bestimmten Zeiten werden durch einen Anschlag auf der Bibliothek selbst und durch das Tageblatt bekannt gemacht.

§. 15. Wer im Lesezimmer der Bibliothek Bücher zu benutzen wünscht, hat den summarisch bezeichneten Titel jedes einzelnen Buchs nebst Angabe seines Namens auf einem Octavblatt niederzuschreiben. Dieses Blatt übernimmt der Bibliothekdiener, behält es, wenn das Buch vorhanden ist, als Empfangsschein, und stellt es dem Entleiher, sobald dieser das Buch zurückgibt, wieder zu. Der Entleiher haftet für die Rückgabe des Buchs, so lange sein Empfangsschein in den Händen des Dieners sich befindet.

§. 16. Im Lesezimmer darf Niemand die Lesenden durch Gespräche oder Geräusch stören. Jeder hat dafür Sorge zu tragen, daß eigene Bücher, welche er auf die Bibliothek mitnimmt, von den Büchern der letzteren gesondert und erforderlichen Falls als sein Eigenthum von den betreffenden Bibliotheksbeamten anerkannt werden.

§. 18. Das Recht, Bücher von der Bibliothek zum Gebrauch außerhalb der letzteren zu leihen, steht zu: 1) den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, sowie den Privatdocenten der Universität; 2) den königlichen Beamten bei dem Ober-Berg-Amt und dem Kreis-Gericht bis zu den Assessoren einschließlich, sowie den in Halle domicilirenden Rechts-Anwälten und Notarien; 3) den Officieren der Garnison bis zum Hauptmann, resp. Rittmeister einschließlich; 4) den Prebigern und praktischen Aerzten, sowie den Mitgliedern des Magistrats zu Halle; 5) den Direktoren der Franckeschen Stiftungen, sowie den an letzteren angestellten Rectoren und ordentlichen Lehrern.

§. 19. Andere Personen, die nicht zu den im §. 18. aufgezählten Klassen gehören und in Halle wohnen, können in der Regel nur auf die Bürgschaft eines zum Leihen auf eigene Verantwortlichkeit Berechtigten Bücher aus der Bibliothek erhalten. Bei hinreichend bekannten und zuverlässigen Personen, die in Halle ihren Wohnsitz haben, ist jedoch der Ober-Bibliothekar befugt, ausnahmsweise von der Bürgschaftsleistung abzusehen.

Formulare zu den Bürgschaftsscheinen sind auf der Bibliothek zu haben.

§. 21. Der Bürge (§. 19.) haftet der Bibliothek unbedingt für die Rückgabe der entliehenen Bücher in unverkehrtem Zustande.

§. 22. An Preußen, welche außerhalb Halle wohnen, ist der Ober-Bibliothekar befugt, Bücher zu verleihen, wofern an ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit kein Zweifel ist. Zur Ausleihe von Büchern an Ausländer ist die Genehmigung des Universitäts-Kurators erforderlich.

§. 23. Wörterbücher, bändereiche Werke, kostbare und namentlich archäologische Kunstwerke, sowie Bücher, welche noch nicht in die Kataloge eingetragen sind, werden in der Regel nicht ausgeliehen. Hier- von in besonderen Fällen Ausnahmen zu machen, ist dem Ober-Bibliothekar nur unter eigener Verantwortlichkeit gestattet.

Zur Ausleihe von Handschriften an Personen, welche der Universität Halle nicht angehören, ist die Genehmigung des Universitäts-Kurators erforderlich.

§. 24. Wer Bücher zu entleihen wünscht, hat den Titel derselben unter Angabe seines Namens, seiner Wohnung und der jedesmaligen Signatur des Buches auf ein Octavblatt zu setzen. Ueber jedes Buch ist ein besonderer Zettel mit genauer Angabe des Titels auszustellen. Auch die Bibliotheks-Beamten haben über die von ihnen geliehenen Bücher solche Zettel auszustellen.

§. 25. Die Verleihung der Bücher findet in der Regel nur auf eine Frist von vier Wochen statt; doch kann dieselbe unter Umständen um vierzehn Tage verlängert werden.

Die Docenten der Universität sind berechtigt, die von ihnen entliehenen Bücher zwei Monate, und mit besonderer Genehmigung des Ober-Bibliothekars noch einen dritten Monat zu behalten.

Eine Verlängerung der bestimmten Fristen muß vor Ablauf derselben beantragt werden, ist aber nur dann zulässig, wenn die Billigkeit gegen Andere, die dasselbe Buch zu benutzen wünschen, sie gestattet. Die Entscheidung hierüber steht dem Ober-Bibliothekar zu, dieser ist verpflichtet, die Ansprüche der Professoren der Universität vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 26. Zu Ende eines jeden Semesters müssen sämtliche entliehene Bücher zurückgegeben werden. Die Termine der Ablieferung werden jedesmal dem akademischen Senat besonders und mittels Anschlages am schwarzen Brett den Studirenden bekannt gemacht, auch durch das Tageblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 27. Wer die entliehene Bücher über die bestimmte Frist behält, hat Mahnung zu gewärtigen. In diesem Falle erhält der Bibliothekdiener fünf Groschen Gebühren. Wenn auf diese Erinnerung die Zurücklieferung nicht am nächsten Tage erfolgt, so werden am folgenden Tage die Bücher durch den Bibliothekdiener, dem jene Gebühren aufs Neue zu zahlen sind, unter Umständen auch durch einen außerdem von dem Leihverleiher zu remunerirenden Träger abgeholt.

§. 29. Wer in der Ablieferung eines Buches säumig ist, erhält vor vollständig bewirkter Zurücklieferung kein Buch aus der Bibliothek. Wer es aber sogar dahin kommen läßt, daß auf den Büchern zurückgegangen oder gerichtliche Hülfe gesucht werden muß, darf ohne Ausnahme niemals mehr Bücher aus der Bibliothek erhalten.

§. 30. Wer auf mehrere Wochen verreist, ohne vorher die entliehene Bücher zurückzugeben, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls die Eröffnung seiner Wohnung erwirkt wird, um die Bücher zurückzunehmen. Demselben dürfen Bücher aus der Bibliothek für das nächste halbe Jahr nicht geliehen werden.

§. 31. Wer bei der Veränderung seines Wohnorts die Rückgabe der von der Bibliothek geliehenen Bücher versäumt hat, wird es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sofort die Ortsobrigkeit oder die vorgesetzte Dienstbehörde um Einsendung dieser Bücher auf seine Kosten ersucht oder gerichtliche Hülfe angerufen wird.

§. 32. Wer ein Buch beschädigt oder verliert, hat den dafür vom Ober-Bibliothekar mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmenden Preis zu erlegen.

§. 33. Wer die Bibliothek zu besuchen wünscht, hat sich deshalb an den Ober-Bibliothekar zu wenden. Es werden nie mehr als höchstens 10 Personen auf einmal zugelassen. Die an der Besichtigung Theilnehmenden dürfen sich nicht in der Bibliothek zerstreuen, sondern sind verbunden, dem herumführenden Beamten zu folgen.

Berlin, den 7. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Mülller.

Vorstehender Auszug aus dem Reglement für die hiesige Königliche Universitäts-Bibliothek wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, am 15. December 1863. Der Königliche Kurator hiesiger Universität.

v. Beurmann.

Ein Haus in der Leipzigerstraße mit vielen Räumen, zu jedem Geschäft passend, mit Brunnen- und Rohrwasser versehen, ist unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen durch

Zeuner, Töpferplan Nr. 2.

Ein Haus mit Einfahrt, Stalung, mehreren Böden, Hof, gr. Torplatz, gr. Garten mit hincirculirendem Wasser versehen, zu jedem Geschäft passend, in der Mitte der Stadt gelegen, ist sofort zu verkaufen durch

Zeuner, Töpferplan Nr. 2.

Gutes Hausbackenbrot, à *fl.* 10 *fl.*, zu haben beim Bäcker **Schulze**, gr. Steinstraße Nr. 60.

Hülfsenfrüchte

in vorzüglich reichhaltiger Waare, als: **gelbe und grüne Erbsen, Bohnen und Linsen**, empfohlen

J. S. Keil.

Geschälte Erbsen

bei **J. S. Keil**, gr. Klausstraße Nr. 39.

Erbsenschube und Gummischube sind wieder in größter Auswahl vorrätzig.

C. Herzau, Leipzigerstraße Nr. 87.

Ein kupf. Waschlöffel zu verkaufen Königs- u. Landwehrstraßenecke neben d. Glasernstr. **Fritsche**